



Legal News

Neues zur Sammelklage nach österreichischem Recht



Mag. Florian Horn
f.horn@bkp.at

Jüngste Entwicklungen. Am 16.11.2009 hat das Handelsgericht Wien eine Präzedenzentscheidung für die sogenannte Sammelklage nach österreichischem Recht getroffen. Es handelt sich dabei um die erste einer Reihe von Sammelklagen, die von unserer Kanzlei für den Verein für Konsumenteninformation (VKI) gegen die Firma AWD über Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Anlageberatung geführt wird. Diese Entscheidung ist aufgrund eines gesetzlichen Rechtsmittelausschlusses unanfechtbar. Das Gericht hat die Sammelklage ohne Einschränkung zugelassen und wird nun in das Verfahren einsteigen und Beweise aufnehmen.

Rechtliche Grundlagen der Sammelklage. Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) selbst kennt den Begriff „Sammelklage“ nicht, es ist ein Begriff der Praxis bei Massenschäden. Eine Sammelklage nach österreichischem Recht ist tatsächlich die Sammlung von Einzelansprüchen durch den Sammelkläger. Als Sammelkläger tritt dabei eine bestimmte Person (i.d.R. ein von den Geschädigten unabhängiger Organisator) auf, die die Ansprüche aller Teilnehmer an der Sammelklage in eigenem Namen, aber im Interesse der Teilnehmer geltend macht. Dies erfolgt als Bündelung im Sinne einer sogenannten „objektiven Klagshäufung“ nach § 227 ZPO. Alle Teilnehmer an der Sammelklage müssen daher ihre Ansprüche an den Sammelkläger (zum Inkasso) abtreten, also rechtsgeschäftlich übertragen. Erst nach beendeter Sammelklage wird ein allfälliger Prozesserfolg wieder unter den Teilnehmern verteilt. Es handelt sich daher um eine Art der Treuhand. Das Rechtsverhältnis zwischen Sammelkläger und allen Teilnehmern kann vertragsrechtlich frei gestaltet werden.

Die Rechtsprechung. Das Gesetz kennt keine Voraussetzungen für eine derartige Klagsführung. Der Oberste Gerichtshof spricht sich aber am Rande einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 für zusätzliche Voraussetzungen aus, nämlich dass im Wesentlichen ein

gleichartiger Anspruchsgrund und gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, vorliegen müssen. Das Handelsgericht hat nun konkretisiert, dass jedenfalls auch bei vermuteter systematischer Fehlberatung durch ein Unternehmen über alle eingeklagten Fälle, bei zweckmäßiger gemeinsamer Beweisaufnahme und bei gleichartigen Einwendungen des Beklagten in allen Fällen, die Einbringung einer Sammelklage zulässig ist.

Vorteile der Sammelklage. Vorteile ergeben sich durch Synergien bei Geltendmachung zusammenhängender Ansprüche. Faktisch kommt es zu einer Verringerung des Verfahrensaufwandes, wenn einzelne Beweise (z.B. Zeugenaussagen, Sachverständige, etc.) bloß einmal für alle Beteiligten aufgenommen werden müssen. Zudem ist der gesetzliche Rechtsanwaltsstarif und die Gerichtsgebühr degressiv gestaltet und macht bei höheren Streitwerten einen geringeren Anteil des Streitwertes aus. Im Vergleich zu Einzelklagen bringt die Bündelung daher den Parteien einen bedeutenden Kostenvorteil. In der Regel ist auch die (einheitliche) Finanzierung gebündelter Ansprüche (z.B. durch einen Prozesskostenfinanzierer) leichter. Und schließlich führt die Bündelung zu einem Ausgleich eines allfälligen Kräfteverhältnisses zwischen den Parteien, bietet dem Schädiger aber gleichzeitig einen einheitlichen Verhandlungspartner, ohne dass dieser sich mit unzähligen Einzelklägern herumschlagen muss.

Fazit. Die Sammelklage nach österreichischem Recht erweist sich als ein bereits heute verfügbares Hilfsmittel, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten prozessökonomischer zu handeln, als durch viele Einzelklagen. Dennoch bleibt ein hoher Reformbedarf bestehen, um die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung endlich unter Berücksichtigung aller Sonderfragen dieser Rechtsverfolgung rechtssicher im Gesetz zu verankern (Stichwort: „Gruppenklage“).

Höhere Schwellen, kürzere Fristen: Direktvergabe seit kurzem erleichtert



Mag. Thomas Neuwerth
t.neuwerth@bkkp.at

Einleitung. Von vielen unbemerkt hat das Bundeskanzleramt im Frühling dieses Jahres eine neue Schwellenwertverordnung für Vergabeverfahren erlassen. Darin wurden einige wesentlichen Schwellenwerte, allen voran die Schwelle für Direktvergaben, erhöht. Begründet wurde diese Maßnahme mit einer erhofften Konjunkturankurbelung gerade für KMUs. Die Verordnung ist allerdings nur befristet in Kraft, das bedeutet, die erhöhten Schwellenwerte gelten nur für Vergabeverfahren die vor dem 31.12.2010 eingeleitet werden.

Im einzelnen gelten nunmehr folgende Schwellenwerte:

- Direktvergaben sind bis zu einem (geschätzten) Auftragswert von EUR 100.000 (bisher 40.000) möglich. Eine Unterscheidung zwischen klassischen und Sektorenauftraggebern ist nicht mehr vorgesehen.
- Ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist nunmehr bei allen Verfahrensarten (Bau-, Liefer-, Dienstleistungsaufträge) bis zu einem (geschätzten) Auftragswert von EUR 100.000 möglich. Da hierbei nun dieselbe Grenze wie für

Direktvergaben gilt und keine höhere wie bisher (EUR 60.000 Liefer- und Dienstleistungsaufträge, EUR 80.000 Bauaufträge) ist fraglich, ob dieses Institut überhaupt noch gewählt werden wird.

- Dasselbe gilt für nicht-offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, für die jetzt ebenso die Schwelle von EUR 100.000 (bisher EUR 80.000) gilt.
- Für Bauaufträge kann das nicht-offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nunmehr bis EUR 1.000.000 gewählt werden (bisher EUR 120.000).

Ausblick. Die nächsten großen Änderungen im österreichischen Vergaberecht stehen unmittelbar bevor. Voraussichtlich mit 20.12.2009 soll die BVergG-Novelle 2009 in Kraft treten. Sie wird u.a. verkürzte Fristen für die Einbringung von Nachprüfungsanträgen im Oberschwellenbereich (10 statt bisher 14 Tagen) sowie die Möglichkeit der Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmen im Falle von verbundenen Unternehmen vorsehen. Über die BVergG-Novelle 2009 werden wir in einer der nächsten Ausgaben ausführlich berichten.

Zahlungsverzug



Mag. Angelika Peukert
a.peukert@bkkp.at

Einleitung. In Österreich sind nach Lehre und Rechtsprechung Geldschulden als sogenannte „Schickschulden“ ausgestaltet. Demnach trifft den Schuldner bei Banküberweisungen bloß die Pflicht, die Absendung der Zahlung am Fälligkeitstag durchzuführen, um nicht in Verzug zu geraten.

Die EU-rechtlichen Vorgaben für Unternehmer.

Die Richtlinie über den Zahlungsverzug bestimmt, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern Zahlungsverzug mit Ablauf des vertraglich festgelegten Zahlungstermins eintritt. Abzustellen ist auf den Erhalt des fälligen Betrages durch den Gläubiger. Mit Urteil vom 3.4.2008 stellte der EuGH ausdrücklich klar, dass bei Banküberweisungen der geschuldete Betrag auf dem Konto des Gläubigers rechtzeitig gutgeschrieben sein muss, um nicht die Fälligkeit von Verzugszinsen auszulösen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden somit Geldschulden im Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen (und öffentlichen Auftraggebern) zu „Bringschulden“ erklärt, da auf den Erhalt des Gläu-

bigers abzustellen ist. Am 8.4.2009 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Neufassung der Zahlungsverzugsrichtlinie vorgelegt, welcher auch weiterhin eine entsprechende Regelung beinhaltet. Aus dem Vorschlag geht klar hervor, dass die Unternehmer Abweichendes vereinbaren können. Zusätzlich sieht der Vorschlag insbesondere pauschale Betreuungskosten sowie spezielle Maßnahmen beim Zahlungsverzug der öffentlichen Verwaltungen (öffentlichen Auftraggebern) vor. Somit wird der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr künftig noch stärker sanktioniert werden.

Bedeutung für die österreichische Rechtslage.

Die erforderliche Umsetzung erfolgte in Österreich bisher nicht. Aufgrund ihrer ausreichenden Bestimmtheit ist die Richtlinienbestimmung „self executing“, weshalb sich Unternehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar auf die Richtlinienbestimmung berufen können. Im Zahlungsverkehr zwischen Unternehmern könnte ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Staat ausgelöst werden.